

## Satzung der Stadt Delmenhorst über die Gemeinnützigkeit der Museen der Stadt Delmenhorst

---

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 12.06.2004, S. 46, bekannt gemacht und ist am 13.06.2004 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 15.12.2020, verkündet im Internet unter [www.delmenhorst.de](http://www.delmenhorst.de) durch Bereitstellung am 22.12.2020; die Änderungssatzung ist rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten.
- 

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 08.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

(1) Die Museen der Stadt Delmenhorst sind Einrichtungen der Stadt Delmenhorst mit Sitz in Delmenhorst, Am Turbinenhaus 10-12, und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Museen der Stadt Delmenhorst ist die Förderung von Kunst und Kultur und dessen Vermittlung an die Öffentlichkeit.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Ausstellungen, Forschungen im Bereich der Wissenschaft und Kunstgeschichte, Aufbau, Pflege und Vermittlung der Sammlungen, Veröffentlichungen von Katalogen und anderen Publikationen sowie die Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der Kunst und Kultur.

### § 2

Die Museen der Stadt Delmenhorst sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

(1) Die Mittel der Museen der Stadt Delmenhorst dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Delmenhorst erhält in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin der Museen der Stadt Delmenhorst keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

(2) Die Stadt Delmenhorst erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Museen der Stadt Delmenhorst oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

### § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Delmenhorst, den 9. Juni 2004  
STADT DELMENHORST

Schwettmann  
Oberbürgermeister

